

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 28. September 2018

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az: B 03-43/X-18

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch
den Landesvorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die
Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzern Nüsch,
Moritz und Dr. Schütt in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2018
beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hin wird der Beschluss des
Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 27. Januar 2018 hinsichtlich der
Kostenentscheidung abgeändert.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht
erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens, das mit Schriftsatz des Antragstellers am 18. Dezember 2016 beim Landesschiedsgericht eingeleitet wurde, ist die Anfechtung aller Wahlen und Beschlüsse der Landesvertreterversammlung des FDP-Landesverbandes [...] ([...]) vom 20. November 2016 zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl 2017. Zur Begründung trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, es hätten die falschen Delegierten an der Landesvertreterversammlung teilgenommen, da die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes [...] nicht ordnungsgemäß gewählt waren.

Das Landesschiedsgericht hat die Anträge des Antragstellers mit Beschluss vom 27. Januar 2018 zurückgewiesen und dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners auferlegt.

Gegen den am 24. Februar 2018 (Samstag) zugestellten Beschluss richtet sich die am 25. März 2018, einem Sonntag, per Fax zur Fristwahrung ohne Begründung eingelegte Beschwerde. Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2018 hat der Beschwerdeführer sich zur Begründung auf seine Schriftsätze vom 5. Januar 2018 und 18. Dezember 2016 bezogen und gerügt, dass sich das Landesschiedsgericht nicht mit seinen Argumenten auseinandergesetzt habe. Im Übrigen rügt er die Verletzung rechtlichen Gehörs, weil das Schiedsgericht seinem Terminverlegungsantrag nicht nachgekommen sei. Schließlich sei die Kostenentscheidung unangemessen und aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht hat der Beschwerdeführer zusätzlich noch Ausführungen zur Frage des Feststellungsinteresses vorgelegt.

Der Beschwerdeführer beantragt,

der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. Januar 2018 wird aufgehoben,

die Kostenentscheidung wird aufgehoben,

es wird festgestellt, dass alle Wahlen und Beschlüsse des außerordentlichen Landesparteitags vom 20. November 2016 in [...] unwirksam sind.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen,

die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Beschwerdegegners werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Die Beschwerde sei mangels Rechtsschutzinteresses bereits unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Mit der Unanfechtbarkeit der Landtagswahl 2017 könne der Beschwerdeführer seine Rechtsposition nicht mehr verbessern, auch genüge die Beschwerde nicht den formalen Anforderungen. Dem Beschwerdeführer fehle für die Wahlanfechtung die erforderliche Antragsbefugnis und im Übrigen lägen weder Fehler noch Satzungsverstöße vor.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist nur hinsichtlich der von dem Landesschiedsgericht (LSchG) getroffenen Kostenentscheidung begründet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das LSchG hat die Anträge des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2016 im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Es bestehen bereits erhebliche Zweifel am Rechtsschutzinteresse an der Aufrechterhaltung des Antrags und der Beschwerde des Beschwerdeführers. Nachdem die Landesliste der FDP zur Bundestagswahl 2017 eingereicht und zugelassen wurde und die Bundestagswahl 2017 stattgefunden hat, ist nicht erkennbar, welches Interesse der Beschwerdeführer an der Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl der Landesliste haben könnte. Auch der Beschwerdeführer hat in seinem Schriftsatz vom 25. Januar 2018 an das LSchG ausgeführt, dass er „eine Klagerücknahme erwäge, da sich die Sachverhalte durch Ablauf der Wahlanfechtungsfrist m.E. anderweitig erledigt haben“. Auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf ein Interesse an einer „rechtskonformen Wahlabwicklung künftiger Wahlen“ ändert daran nichts.

Darüber hinaus fehlt dem Beschwerdeführer bereits die Antragsberechtigung zur Anfechtung der in der Landesvertreterversammlung am 20. November 2016 durchgeführten Wahlen.

Gem. § 11 Ziff. 1 d Schiedsgerichtsordnung (SchGO) – die Alternativen Buchst. a bis Buchst. c von § 11 SchGO liegen zweifellos nicht vor – ist antragsberechtigt, wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

Der Beschwerdeführer hat ein solches Recht in Bezug auf die Wahl nicht geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat an der Landesvertreterversammlung als einfaches Mitglied teilgenommen. Er stand weder als Kandidat zur Wahl noch war er als Delegierter wahlberechtigt. Der Beschwerdeführer war von seinem Kreisverband immer nur als Ersatzdelegierter gewählt worden und zwar unabhängig davon, auf welchen Kreisparteitag man abstellt. Da der Beschwerdeführer als Ersatzdelegierter nicht zum Einsatz kam, er also nicht wahlberechtigt war, kann er auch insoweit nicht eine Rechtsverletzung geltend machen. Es ist auch ansonsten in keiner Weise vorgetragen oder erkennbar, welches, dem Beschwerdeführer persönlich zustehende Recht in Bezug auf die Wahl verletzt sein könnte.

Auch soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Protokollierung und die geschäftsmäßigen Feststellungen auf der Landesvertreterversammlung richtet, hat er eine Antragsberechtigung nicht dargetan. Gem. § 11 Ziff. 3 c SchGO ist erforderlich, dass der Beschwerdeführer in der Sache persönlich betroffen ist. Eine solche persönliche Betroffenheit ist weder dargetan noch erkennbar.

Die Beschwerde hat darüber hinaus auch in der Sache keinen Erfolg. Die Beschwerdeschrift vom 25. März 2018 erfolgte lediglich fristwährend ohne Begründung und auch der Schriftsatz vom 20. Juni 2018 stellt im Ergebnis keine Beschwerdebegründung dar. Zum einen wird auf Vorbringen in einem Schriftsatz vom

5. Januar 2018 verwiesen; ein solcher Schriftsatz existiert in den Akten nicht. Zum anderen wird auf den Schriftsatz vom 18. Dezember 2016 Bezug genommen. Dabei handelt es sich um den Antrag, mit dem das Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde. Dieser Antrag enthält ebenfalls keine Begründung, sondern stellt eine zeitnahe Begründung in Aussicht. Damit fehlt es bereits an einer inhaltlichen Beschwerdebegründung.

Soweit der Beschwerdeführer allgemein rügt, das LSchG habe sich nicht mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt, sondern lediglich auf rechtliche Ausführungen in dem Kommunalrechtsstreit K 2523/15 verwiesen, kann auch dies seiner Beschwerde im Ergebnis nicht zum Erfolg verhelfen.

Die vom Beschwerdeführer in der Antragsbegründung vom 5. Januar 2017 behaupteten Satzungsverstöße und Verletzungen von Mitgliedsrechten liegen nicht vor; die Wahl der Landesliste in der Landesvertreterversammlung am 20. November 2016 ist nicht zu beanstanden.

Insbesondere haben die ordnungsgemäß gewählten Delegierten des Kreisverbandes [...] an der Landesvertreterversammlung teilgenommen. Zu dem außerordentlichen Kreisparteitag am 17. November 2016, auf dem die Delegierten und Ersatzdelegierten gewählt wurden, wurde von dem am 27. Februar 2016 ordnungsgemäß gewählten Kreisvorstand eingeladen (s. dazu Bundesschiedsgericht <BSchG>, Beschluss vom 27. April 2017, B 04-05/X-16). Der Kreisparteitag vom 17. November 2016 weist auch im Übrigen keine Satzungsverstöße oder Fehler auf. Das hat das BSchG mit Entscheidung vom heutigen Tag in dem Verfahren B 1-41/X-18 ausdrücklich festgestellt.

Gründe dafür, weshalb die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und die Protokollierung der Landesvertreterversammlung am 20. November 2016 unwirksam sein sollten, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf eine Verletzung des Rechts auf Gehör gem. Art. 103 GG berufen. Zwar ist eine Verletzung des Rechts auf Gehör denkbar, wenn ein Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung zu Unrecht abgelehnt worden und der Antragsteller deshalb im Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war. Liegen erhebliche Gründe i. S. des § 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vor, ist ein Gericht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich verpflichtet, einen anberaumten Verhandlungstermin zu verlegen. Zwar kann eine Erkrankung eines Prozessbeteiligten oder seines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich eine Terminsverlegung rechtfertigen. Indes ist nicht jede Erkrankung ein ausreichender Grund für eine Terminsverlegung; eine solche ist vielmehr nur dann geboten, wenn die Erkrankung so schwer ist, dass von den Beteiligten die Wahrnehmung des Termins nicht erwartet werden kann (ständige Rspr., vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs – BFH – v. 17. April 2002, IX B 151/00, BFH/NV 2002, 1047, m.w.N.). Arbeitsunfähigkeit allein reicht hierfür nicht aus.

Ob im Einzelfall eine Terminsverlegung gerechtfertigt ist, muss das Gericht anhand der ihm bekannten Umstände beurteilen. Dazu muss es in der Lage sein, sich über das Vorliegen eines Verlegungsgrundes ein eigenes Urteil zu bilden. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist Aufgabe desjenigen, der die Verlegung

beantragt; das gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag wie hier erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt wird.

Im Streitfall reichte die bloße Vorlage eines ärztlichen Attests nicht aus, die Terminsverlegung zu rechtfertigen. Denn ein ärztliches Attest muss entweder die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen oder eine so genaue Schilderung enthalten, dass das Gericht selbst beurteilen kann, ob die Erkrankung ein Erscheinen zum Termin verhindert oder nicht. Fehlt es daran, darf das Gericht den Verlegungsantrag regelmäßig ablehnen.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat das LSchG den Verlegungsantrag zu Recht abgelehnt. Das ärztliche Attest, das der Beschwerdeführer vorgelegt hat, lässt lediglich erkennen, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt „arbeitsunfähig“ war. Die Verhandlungsfähigkeit und die damit verbundene Unmöglichkeit, zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, folgt daraus indes nicht.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) liegt auch nicht darin, dass das LSchG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden hat – zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen war –, obwohl das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers zum Termin angeordnet war. Denn selbst im Falle einer Anordnung des persönlichen Erscheinens könnte eine Verletzung rechtlichen Gehörs nur vorliegen, wenn das LSchG das Ausbleiben als Verletzung der Mitwirkungspflicht angesehen und seine abweisende Entscheidung gerade darauf gestützt hätte (ständige Rspr., vgl. nur BFH-Beschlüsse v. 2. Juni 2008, VII S 66/07 (PKH), BFH/NV 2008, 1853; v. 26. April 2010 VII B 84/09, BFH/NV 2010, 1637). So liegt es hier offensichtlich nicht.

Im Übrigen wäre das BSchG selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet (s. BSchG-Beschluss vom 27. April 2017 – B 05-07/X-16).

Die vom LSchG in dem angegriffenen Beschluss getroffene Kostenentscheidung wird abgeändert. Das BSchG hat bereits Zweifel, ob die Vorschrift des § 28 Abs. 3 SchGO eine Entscheidung zu Lasten des unterlegenen Verfahrensbeteiligten überhaupt zulässt. Der Wortlaut des Satz 2 macht die Anordnung der Erstattung gerade nicht vom Obsiegen oder Unterliegen, sondern von den besonderen Umständen des Falles oder den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Verfahrensbeteiligten abhängig; dies deutet eher darauf hin, dass in diesen Fällen eine Erstattung durch die Bundes- oder Landespartei möglich sein soll. Einer endgültigen Entscheidung dazu bedarf es jedoch nicht, da entgegen der Ansicht des LSchG weder besondere Umstände des Falles noch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdegegners eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beschwerdegegners im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 2 SchGO angebracht erscheinen lassen.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SchGO), außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht erstattungsfähig (§28 Abs. 3 Satz 1 SchGO).

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Moritz